

06.02.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Ver-
breitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzen-
erzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 646 endg.; Ratsdok. 4024/90

KEP-AE-Nr.: 900225

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Ende 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat mit seiner Richtlinie 77/93/EWG (1) Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten erlassen. Der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen ist unbedingt notwendig, um die landwirtschaftliche Produktivität zu steigern und damit eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen.

Eines der Hauptziele der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung ist die Erleichterung des Handels mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Sie beruht auf harmonisierten Pflanzenhygienevorschriften und der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse des ausführenden Mitgliedstaats durch den einführenden Mitgliedstaat. Diese Richtlinie betrifft den innergemeinschaftlichen Handel sowie Einfuhren aus Drittländern, nicht dagegen den Handel innerhalb eines Mitgliedstaats.

Für die ab 1993 in der Gemeinschaft geltenden Bedingungen ist die jetzige gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung nicht mehr geeignet, wie dies im Weißbuch der Kommission "Vollendung des Binnenmarkts" (2) ausgeführt wird. Laut Weißbuch müssen zur Vollendung des Binnenmarkts alle Handelsschranken abgeschafft werden, insbesondere die Kontrollen an den Zollübergängen oder anderen Kontrollstellen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Zur Erreichung dieses Ziels beim Pflanzenschutz schlägt das Weißbuch im Anhang eine Reihe von Einzelschritten vor, insbesondere:

- "Weitere Angleichung zusätzlicher, von den Mitgliedstaaten festgelegten Pflanzenschutznormen für Drittlandserzeugnisse" (S. 10);
- "Vereinfachung der Anhänge der Richtlinie 77/93 (Pflanzenschutz)" (S. 13);

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

(2) KOM(85) 310 endg.

- "Angleichung der nationalen Normen und der innergemeinschaftlichen Normen für den Pflanzenschutz" (S. 13);
- "Verringerung der Rolle der Pflanzenschutzbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Handel" (S. 131);
- "Aufhebung der phytosanitären Bescheinigungen" (S. 14).

In der Mitteilung der Kommission "Eine neue Strategie auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes" (3) werden diese Schritte eingehender erläutert.

Dieser Vorschlag bildet den rechtlichen Rahmen für diese Schritte. Das gemeinschaftliche Ziel des freien Handels mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ohne einschneidende Verbote, Einschränkungen und Formalitäten soll auf diese Weise mit der Notwendigkeit, die Einschleppung und Verbreitung nichtendemischer Schadorganismen zu verhüten, in Einklang gebracht werden.

Der Vorschlag umfaßt fünf Schwerpunkte:

1. Festlegung von Pflanzenhygienevorschriften für Gemeinschaftserzeugnisse, die für den innergemeinschaftlichen wie innerstaatlichen Handel gleichermaßen gelten, sowie von Pflanzenhygienevorschriften für Drittlandserzeugnisse, mit denen verhindert werden soll, daß gemeinschaftsfremde Schadorganismen eingeschleppt werden.

Die Vorschriften für die Gemeinschaftserzeugung beschränken sich auf "gemeinschaftliche Quarantäneschädlinge", die in bestimmten Teilen der Gemeinschaft vorkommen, jedoch weder in der Gemeinschaft als Ganzes weit verbreitet noch anderweitig außer Kontrolle sind. Diese Vorschriften gelten nur für das zum Auspflanzen bestimmte Material sowie für Konsummaterial bestimmter Arten, wie beispielsweise Kartoffelknollen und Zitrusfrüchte, das ein gewisses Pflanzengesundheitsrisiko birgt.

Die Vorschriften für Drittlandserzeugnisse beziehen sich auf "gemeinschaftliche Quarantäneschädlinge", schreiben jedoch gleichermaßen die Freiheit von "gemeinschaftsfremden Quarantäneschädlingen" vor.

2. Vorlegung der Kontrollen von den innergemeinschaftlichen Grenzen an den Ort der Erzeugung und im Fall von Drittlandsware an die Außengrenzen der Gemeinschaft. Hinsichtlich der Gemeinschaftserzeugnisse sind diese Kontrollen zwingend vorgeschrieben und beziehen sich auf alle relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die angezogen, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig am Ort der Erzeugung vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat. Zur wirksamen Durchführung dieser Kontrollen werden sämtliche Erzeuger amtlich erfaßt. Drittlandsmaterial wird bei der Ersteinfuhr in die Gemeinschaft einheitlichen, strengeren Kontrollen unterzogen, unbeschadet der mit bestimmten Drittländern jeweils geschlossenen Übereinkommen auf diesem Gebiet.
3. Einführung eines "Pflanzenpasses" für Material, das sich bei den Gemeinschaftskontrollen gemäß Nummer 2 als vorschriftsmäßig erweist. Dieser Paß ist dem Material bei der Verbringung in der Gemeinschaft beizufügen; er ersetzt das Pflanzenschutzzeugnis, das gegenwärtig im innergemeinschaftlichen Handel in Gebrauch ist. Bei dem Pflanzenpaß handelt es sich um eine herkömmliche Kennzeichnung entsprechend der Art des betreffenden Materials.
4. Festlegung von Schutzzonen, die aufgrund unterschiedlicher ökologischer Bedingungen und Verbreitung bestimmter Schadorganismen besonderen Pflanzenschutzrisiken ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich entweder um "ökologische Gebiete" - Gebiete mit relativ einheitlichem Pflanzenschutzrisiko infolge vergleichbarer ökologischer und landwirtschaftlicher Bedingungen sowie aufgrund des Vorkommens potentieller Wirtspflanzen und anderer Vektoren für Schadorganismen - oder aber um "Schutzgebiete" - Gebiete, in dem bestimmte Schadorganismen, die ansonsten in der Gemeinschaft endemisch sind, bekanntlich nicht vorkommen.

98/90

5. Einführung einer amtlichen Vermarktungsüberwachung, damit die Einhaltung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzvorschriften im Rahmen des Binnenmarkts gewährleistet ist. Diese Überwachungsregelung ist so verlässlich und einheitlich wie möglich, verzichtet jedoch auf Einzelkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, welche die Anforderungen und Vorschriften dieser Richtlinie erfüllen, dürfen in der Gemeinschaft frei verkehren (soweit die Vorschriften für Schutzzonen eingehalten werden).

Zur Durchführung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung in der Gemeinschaft als einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen sowie zur Festlegung ökologischer und Schutzgebiete müssen die Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 77/93/EWG umstrukturiert werden. Dabei soll eine realistischere Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken von Gemeinschaftserzeugnissen zugrunde gelegt, zwischen Anforderungen für Gemeinschaftserzeugnisse einerseits und für Drittlandserzeugnisse andererseits unterschieden und bestimmt werden, welche Schadorganismen für bestimmte ökologische Gebiete und Schutzgebiete relevant sind. Bei dieser Umstrukturierung sollen die Anhänge vereinfacht werden.

Mit der Vollendung des Binnenmarkts soll kein Mitgliedstaat mehr besondere Pflanzenschutzvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in sein Hoheitsgebiet erlassen dürfen. Alle pflanzenhygienischen Vorschriften für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Daher wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Erlasses von Sondervorschriften genommen und durch ein vereinfachtes Verfahren ersetzt, das gewährleistet, daß die Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG mit den übrigen Gemeinschaftsvorschriften für Pflanzenschutz im Einklang stehen.

Für den Erlass eines Großteils der Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der neuen Pflanzenschutzregelung, wie beispielsweise die Standardisierung des "Pflanzenpasses", die Festlegung "ökologischer Gebiete", die Anerkennung von "Schutzgebieten" und die Umstrukturierung der Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sieht der Vorschlag das Regelungsausschußverfahren vor, denn all diese Maßnahmen wirken sich natürlich unmittelbar auf die Pflanzengesundheit in den Mitgliedstaaten aus. Die Wahl des Regelungsausschußverfahrens greift der Verfahrenswahl der Kommission bei künftigen Richtlinienenvorschlägen nicht vor.

Es werden jedoch verbindliche Regeln für die Registrierung von Herstellern von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch ein Verfahren im Beratenden Ausschuss angenommen werden.

Der Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenden Strategie, zu der noch weitere Vorschläge gehören, die dem Rat mehr oder weniger gebündelt vorgelegt werden sollen und auch Vorschläge für Pflanzenhygienevorschriften für besonderes Pflanzenmaterial enthalten (z.B. Jungpflanzen von Gemüse- und Obstsorten). Als Ganzes beinhalten diese Vorschläge die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung ab Ende 1992. Änderungen an diesem Vorschlag dürften auch in Zukunft erforderlich sein, damit die Kohärenz mit den anderen Vorschlägen gewährleistet ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 646 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 29/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG⁽²⁾, hat der Rat Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten beschlossen. Der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen ist unbedingt notwendig, um die landwirtschaftliche Produktivität zu steigern und damit eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen.

Mit der Vollendung des Binnenmarkts bis Ende 1992 wird das gemeinschaftliche Pflanzenschutzrecht gemäß der Richtlinie 77/93/EWG in der Gemeinschaft als Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen anwendbar. Gebiete, die von bestimmten Schadorganismen frei sind, bedürfen des Schutzes, wo auch immer sie in der Gemeinschaft liegen. Folglich sollte diese Regelung künftig nicht mehr nur für den Handel der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Drittländern gelten, sondern auch für die Vermarktung innerhalb eines Mitgliedstaats.

Grundsätzlich soll allen Teilen der Gemeinschaft der gleiche Schutz gegen Schadorganismen zuteil werden. Gleichwohl ist den unterschiedlichen ökologischen Bedingungen sowie der Verbreitung bestimmter Schadorganismen Rechnung zu tragen. Daher sind sogenannte „ökologische Gebiete“ mit nahezu gleichem Pflanzenge-

sundheitsrisiko festzulegen und Bestimmungen für die Anerkennung bestimmter „Schutzgebiete“ vorzusehen, in denen keine ansonsten in der Gemeinschaft endemischen Schadorganismen vorkommen. Solche „ökologischen Gebiete“ und „Schutzgebiete“ sollten einen besonderen Schutz genießen, der mit dem Binnenmarkt in Einklang steht.

Damit die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung im Rahmen des Binnenmarkts durchgeführt werden kann, muß es möglich sein, die Pflanzengesundheit von anderem vorhandenen amtlichen Personal als dem der Pflanzenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten überwachen zu lassen; die Schulung dieses Personals sollte koordiniert und von der Gemeinschaft mitfinanziert werden.

Zur Durchführung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung in der Gemeinschaft als einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen sowie zur Festlegung von ökologischen Gebieten und Schutzgebieten müssen die Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 77/93/EWG, insbesondere anhand einer realistischen Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken bei Gemeinschaftserzeugnissen neugefaßt werden. Dabei soll zwischen Anforderungen für Gemeinschaftserzeugnisse einerseits und für Drittlandserzeugnisse andererseits unterschieden und bestimmt werden, welche Schadorganismen für bestimmte ökologische Gebiete und Schutzgebiete relevant sind. Bei dieser Änderung sollen die Anhänge vereinfacht und um eine Reihe von Schadorganismen, die in bestimmten Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, sowie um die entsprechenden Anforderungen bereinigt werden. Ein Teil dieser Neuregelung soll in den Händen der Kommission selbst liegen, die dabei vom Ständigen Ausschuss für Pflanzengesundheit gemäß der Entscheidung 76/894/EWG des Rates⁽³⁾ unterstützt wird.

Im Rahmen des Binnenmarkts muß es möglich sein, auf die Pflanzengesundheitsüberwachung des jeweiligen Mitgliedstaats zu vertrauen. Diese Überwachung ist jedoch genau und einheitlich zu regeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

98/90

Der für die Pflanzengesundheitsuntersuchung geeignete Ort ist der Ort der Erzeugung. Die Untersuchungen sollten daher unbedingt am Ort der Erzeugung stattfinden und sich auf alle dort angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig vorkommenden Pflanzen beziehen, ebenso auf das dabei verwendete Nährsubstrat. Alle Erzeuger sind amtlich zu erfassen, damit eine solche Untersuchung erfolgreich durchgeführt werden kann.

Fällt das Ergebnis der Untersuchungen zufriedenstellend aus, so ist das Erzeugnis mit einem gebräuchlichen und für das Erzeugnis geeigneten Vermerk („Pflanzenpaß“) zu versehen, der an die Stelle des im internationalen Handel verwendeten Pflanzengesundheitszeugnisses tritt, damit der freie Handel in der Gemeinschaft oder den Teilen, für den der Vermerk gilt, gewährleistet ist.

Ferner sind amtliche Maßnahmen für den Fall festzulegen, daß die Ergebnisse der Untersuchungen nicht zufriedenstellend ausfallen sollten.

Um zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung mit dem Binnenmarkt in Einklang steht, ist eine amtliche Überwachung der Vermarktung vorzusehen, wobei diese Regelung in der ganzen Gemeinschaft so verläßlich und einheitlich wie möglich sein muß, auf spezifische Untersuchungen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten jedoch verzichtet.

Mit Vollendung des Binnenmarkts sollten Drittlandserzeugnisse grundsätzlich nur bei der Ersteinfuhr in die Gemeinschaft Pflanzengesundheitsuntersuchungen unterzogen werden. Sofern die Ergebnisse dieser Untersuchungen zufriedenstellend ausfallen, sind Drittlandserzeugnisse mit einem Pflanzenpaß zu versehen, der einen freien Handel in gleicher Weise gewährleistet wie für Gemeinschaftserzeugnisse.

Für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet sollten die Mitgliedstaaten keine besonderen Pflanzengesundheitsvorschriften mehr erlassen dürfen. Alle diese Vorschriften sollten vielmehr auf Gemeinschaftsebene erlassen werden. Daher ist der Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG zu streichen und durch ein vereinfachtes Verfahren zu ersetzen, das die Übereinstimmung der Vorschriften der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit gewährleistet.

Die Richtlinie 77/93/EWG wurde bereits des öfteren wesentlich geändert und dürfte auch künftig im Zuge der gemäß dieser Richtlinie gebotenen Neugestaltung wesentliche Änderungen erfahren, insbesondere bei den Anhängen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, ein Schnellverfahren vorzusehen, das eine regelmäßige Annahme konsolidierter Fassungen der Richtlinie ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“.

2. In Artikel 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab 1. Januar 1993 betrifft diese Richtlinie auch Schutzmaßnahmen gegen die anderweitige Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft, so beispielsweise durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb eines Mitgliedstaats.“

3. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) Pflanzenpaß: Dokument, Etikett, Siegel, Stempel, Vermerk oder anderes Kennzeichen zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieser Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen,

— entsprechend dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und

— amtlich erteilt oder angebracht für diesen Zweck.

Für die Vereinheitlichung ist das Verfahren des Artikels 16a maßgebend. Im Rahmen dieser Vereinheitlichung sollen verschiedene Muster für Pflanzenpässe festgelegt werden, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz nicht für alle Teile der Gemeinschaft gelten.“

4. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„g) Ökologisches Gebiet: ein Gebiet in der Gemeinschaft mit nahezu gleichem Pflanzenschutzrisiko infolge ähnlicher ökologischer und landwirtschaftlicher Bedingungen sowie aufgrund des Vorkommens potentieller Wirtspflanzen und anderer Vektoren für Schadorganismen.

Die ökologischen Gebiete werden nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt. Sie können nach demselben Verfahren in ökologische Untergebiete unterteilt werden.

h) Schutzgebiet: ein in der Gemeinschaft gelegenes Gebiet,

— in dem ein oder mehrere Schadorganismen, die ansonsten in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, trotz günstiger Lebensbedingungen bekanntlich nicht vorkommen, und

- das auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und mangels gegenteiliger Erkenntnisse aus geeigneten Untersuchungen, wie sie von der Kommission vorgeschrieben und unter ihrer Aufsicht von den Sachverständigen gemäß Artikel 19a überwacht wurden, als Gebiet entsprechend den Bedingungen des ersten Gedankenstrichs anerkannt wurde.

Ein Schadorganismus gilt als in einem Teil der Gemeinschaft endemisch, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam herausgestellt haben.

- i) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19a getroffen wurde

- von Vertretern der amtlichen Pflanzenschutzbehörde eines Mitgliedstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten im Falle von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2,

- entweder von solchen Vertretern oder öffentlich Bediensteten oder von „befähigten Bediensteten“ anderer öffentlichen Körperschaften der Mitgliedstaaten in allen anderen Fällen.

Die Mindestanforderungen an die Qualifikation „befähigter Bediensteter“ gemäß dem zweiten Gedankenstrich können nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden.

Die Kommission koordiniert die Schulung der eingesetzten „befähigten Bediensteten“ im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel auf Gemeinschaftsebene.

5. In Artikel 3 erhalten die Absätze 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ab dem 1. Januar 1993, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 so angewandt werden, daß die Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen auch innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ausgeschlossen ist.

- (5) Die Mitgliedstaaten untersagen ab demselben Zeitpunkt die Verbringung und Ausbreitung

- a) der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B Abschnitt I,

- b) der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil B Abschnitt I, sofern sie einen Besatz mit den dort aufgeführten Schadorganismen aufweisen,

in den ökologischen Gebieten oder Untergebieten, für die diese Organismen von Belang sind.

Ferner untersagen sie die Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B Abschnitt II oder Anhang II Teil B Abschnitt II in den Schutzgebieten ihres Hoheitsgebiets.

- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 16a

- a) werden die Schadorganismen gemäß den Anhängen I und II wie folgt unterteilt:

- Schadorganismen, die nirgendwo in der Gemeinschaft endemisch und für die Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt I bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt I aufgenommen;

- Schadorganismen, die in der Gemeinschaft endemisch und für die Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt II bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt II aufgeführt;

- die anderen Schadorganismen werden in Anhang I Teil B Abschnitt I und in Anhang II Teil B Abschnitt I aufgeführt, je nachdem, für welches ökologische Gebiet oder Untergebiet sie von Belang sind;

- b) Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, werden gestrichen, ausgenommen jene, die unter Buchstabe a) dritter Gedankenstrich aufgeführt sind und für die Schutzzonen anerkannt wurden; diese letztgenannten Organismen werden in Anhang I Teil B Abschnitt II bzw. in Anhang II Teil B Abschnitt II aufgeführt, je nachdem, für welches Schutzgebiet bzw. welche Gebiete sie von Belang sind;

- c) Die Titel der Anhänge I und II sowie die einzelnen Teile und Abschnitte sind entsprechend den vorgenannten Bestimmungen anzupassen.

- (7) Nach dem Verfahren des Artikels 16a kann entschieden werden, daß die Mitgliedstaaten bestimmen können, daß die Verbringung und Verbreitung von Schadorganismen bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind, in ihrem Hoheitsgebiet verboten ist oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedarf, unabhängig davon, ob es sich dabei um genetisch veränderte Organismen handelt oder nicht.“

6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die in Anhang III Teil B aufgeführten Erzeugnisse nicht in die entsprechend aufgeführten Gebiete oder Untergebiete verbracht werden dürfen. Sie schreiben ferner vor, daß die dort aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die betreffenden Schutzgebiete ihres Hoheitsgebiets nicht verbracht werden dürfen.“

98/90

7. In Artikel 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Anhang III wird nach dem Verfahren des Artikels 16a so überarbeitet, daß Teil A die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko für die Gemeinschaft als Ganzes darstellen, und Teil B die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die ein Pflanzengesundheitsrisiko nur für bestimmte ökologische Gebiete oder Untergebiete bzw. Schutzzonen bilden. Diese Gebiete, Untergebiete und Schutzzonen sind entsprechend zu spezifizieren.

(4) Ab 1. Januar 1993 gelten die Vorschriften von Absatz 1 nicht mehr für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, und die Vorschriften von Absatz 2 Buchstabe b) werden gestrichen.“

8. In Artikel 5 werden in Absatz 1 der zweite Satz und in Absatz 2 der Buchstabe a) gestrichen.

9. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die in Anhang IV Teil B Abschnitt I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände weder in die entsprechend bezeichneten ökologischen Gebiete oder Untergebiete noch innerhalb derselben verbracht werden dürfen, sofern nicht die besonderen Anforderungen gemäß dem entsprechenden Teil des Anhangs erfüllt sind.

Sie schreiben ferner vor, daß die in Anhang IV Teil B Abschnitt II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht in die bzw. innerhalb der entsprechenden Schutzgebiete ihres Hoheitsgebiets verbracht werden dürfen, solange nicht die in diesem Teil des Anhangs bezeichneten besonderen Bedingungen erfüllt sind.“

10. In Artikel 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Anhang IV wird nach dem Verfahren des Artikels 16a und entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 6 geändert.

(4) Das Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 1993 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 6 Absatz 5.“

11. In Artikel 6 Absatz 1 wird „Teil A“ nach „Anhang V“ eingefügt.

12. In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz angefügt:

„(1a) Sobald die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) und gemäß Artikel 5 Absatz 3 erlassen sind, gelten die Vorschriften gemäß Absatz

1 nur im Hinblick auf Anhang I Teil A Abschnitt II, Anhang II Teil A Abschnitt II und Anhang IV Teil A Abschnitt II.“

13. In Artikel 6 Absatz 2 wird „Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7“ durch „Artikel 3 Absätze 4, 5 und 7“ ersetzt.

14. In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Ab 1. Januar 1993 gelten die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, sofern in Absatz 5 nichts anders bestimmt ist. Die amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

a) Sie betreffen alle relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von dem Erzeuger angezogen, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat.

b) Sie werden auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt.

c) Sie werden regelmäßig zu geeigneter Zeit, zumindest aber zweimal im Jahr und auch auf Antrag des Erzeugers oder der Kommission durchgeführt.

d) Sie erfolgen zumindest durch Sichtkontrolle; im Zweifelsfall sowie in den Fällen gemäß Anhang IV erfolgen sie durch Untersuchung geeigneter Proben, die auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung gezogen wurden.

e) Jeder untersuchungspflichtige Erzeuger wird in einem amtlichen Verzeichnis unter einer Registernummer geführt, mit deren Hilfe er identifiziert werden kann. Er meldet den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sofort jedes außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen oder andere ungewöhnliche Umstände bezüglich der Pflanzengesundheit.

f) Das amtliche Verzeichnis nach Buchstabe e) ist der Kommission zur Einsicht offenzuhalten.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen das lokale Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen von den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 4 ausnehmen. Als lokales Verbringen gilt das Verbringen innerhalb des örtlichen Verwaltungsgebiets, in dem der Betrieb des Erzeugers liegt, sowie benachbarter örtlicher Verwaltungsgebiete.

Erzeuger, die die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für die Endnutzung innerhalb der vorgenannten Grenzen erzeugen und vermarkten, können von der amtlichen Untersuchung und Meldepflicht befreit werden.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 16a können Durchführungsvorschriften erlassen werden für

- die Häufigkeit, den Zeitpunkt und andere Einzelheiten der amtlichen Untersuchung (Absatz 4 Buchstaben c) und d));
- die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5.

(7) Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Meldeverfahrens und der Registriernummer (Absatz 4 Buchstabe e)) können nach dem Verfahren des Artikels 17a erlassen werden.

(8) Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Vorschriften der Absätze 4 und 5 ausnahmslos oder im Hinblick auf bestimmte Gebiete oder bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse bereits vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

In diesen Fällen teilt der betreffende Mitgliedstaat die dazu erlassenen Vorschriften der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.“

15. In Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 8 Absatz 1 wird nach „Anhang V“ jeweils „Teil A“ eingefügt.

16. Nach Artikel 9 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 10

(1) Erweist sich bei der gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführten Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8 ein amtlicher Pflanzenpaß auszustellen bzw. dessen Nummer amtlich zu registrieren.

Werden die Vorschriften für bestimmte ökologische Gebiete oder Untergebiete bzw. für bestimmte Schutzgebiete von der Prüfung nicht berührt oder zeigt sich dabei, daß diese Vorschriften nicht erfüllt sind, so gilt der Pflanzenpaß nur für die anderen Teile der Gemeinschaft und wird entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) aufgemacht.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A dürfen innerhalb der Gemeinschaft außer in örtlichem Rahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 5 ab 1. Januar 1993 nicht mehr verbracht werden, wenn ihnen, ihrer Verpackung oder dem betreffenden Beförderungsmittel nicht ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß beigelegt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt oder registriert ist.

(3) Ein Pflanzenpaß kann jederzeit überall in der Gemeinschaft durch einen anderen Pflanzenpaß ersetzt werden. Dieser kann amtlich ausgestellt bzw. unter amtlicher Aufsicht amtlich registriert werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Vorschriften gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Der ausgetauschte Pflanzenpaß ist zu vernichten, und seine Daten, Ort und Zeitpunkt des Austauschs sowie die Daten des Austauschpasses sind amtlich zu erfassen.

(4) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 6 Absatz 7 in Anspruch nehmen, können baldmöglichst vor dem 1. Januar 1993 Pflanzenpässe anstelle von Pflanzenschutzzeugnissen ausgeben.

Artikel 10a

(1) Erbringt die gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführte Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 nicht, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Pflanzenpaß ausgestellt.

(2) Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, daß ein Teil der vom Erzeuger angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt Absatz 1 für diesen Teil nicht.

(3) Soweit die Vorschriften des Absatzes 1 gelten, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse nebst Nährsubstrat folgenden amtlichen Maßnahmen zu unterziehen:

- geeignete Behandlung,
- Genehmigung der örtlichen Verbringung,
- Genehmigung der Verbringung in andere Gebiete, in denen sie keine zusätzliche Gefahr bergen, unter amtlicher Überwachung,
- Genehmigung der Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung,
- Vernichtung.

(4) Soweit die Vorschriften des Absatzes 1 gelten, wird die Erfassung des Erzeugers im amtlichen Verzeichnis so lange ausgesetzt, bis feststeht, daß für die Ausbreitung von Schadorganismen keine Gefahr mehr besteht. Solange die Erfassung ausgesetzt ist, gilt der Erzeuger nicht als untersuchungspflichtig im Sinne des Artikels 6 Absatz 4.“

17. In Artikel 11 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 3a gelten ab 1. Januar 1993 nicht mehr; stattdessen führen die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 durch; diese sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände sowie nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- gelegentliche Stichkontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;

98/90

- gelegentliche Stichkontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angezogen, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
- gelegentliche Stichkontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden;
- Untersuchungen an den Grenzen ökologischer Gebiete oder Untergebiete bzw. von Schutzgebieten, sofern diese Gebiete mit geeigneten Verkehrshinweisen gekennzeichnet sind.

Diese Prüfungen können regelmäßig und gezielt erfolgen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieser Richtlinie nicht beachtet wurden.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß Inhaber von Betrieben, auf denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angezogen, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, ebenfalls in einem amtlichen Verzeichnis erfaßt werden. In solchen Fällen können regelmäßige Untersuchungen durchgeführt werden.

(8) Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die nicht Letztverbraucher sind, haben die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Inspektoren haben Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle untersuchungsrelevanten Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Buchführung und die Pflanzenpässe.

(9) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Untersuchungen von den Sachverständigen nach Artikel 19a unterstützt werden.

(10) Stellt sich bei den amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 7 und 8 heraus, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie einer oder mehreren amtlichen Maßnahmen nach Artikel 10a Absatz 3 zu unterziehen.“

18. In Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 3a wird „Teil B“ nach „Anhang V“ angefügt.

19. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Verweise auf die Artikel 4, 5 und 9 gestrichen.

20. In Artikel 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Ab 1. Januar 1993 werden „Teil A“ in Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen. Ab diesem Tag gelten die Vorschriften von Absatz 1 für die Ersteinfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Gemeinschaft, unbeschadet spezifischer Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern.

Die Orte für die Untersuchung können vorzugsweise mit Rücksicht auf phytosanitäre Erwägungen nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden, auch im Hinblick auf andere Verwaltungs- oder auch gegebenenfalls Zollformalitäten. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen des vorstehenden Satzes nur nach Maßgabe der Vorschriften technischer Übereinkünfte nach Absatz 5 abweichen.

(7) Ab diesem Tag gelten die Vorschriften des Artikels 10 Absätze 1 und 3 entsprechend für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gemäß Absatz 1, sofern die Untersuchung nach Absatz 6 ergeben hat, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

21. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 17a

In den Fällen, in denen auf das Verfahren nach diesem Artikel Bezug genommen wird, wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb der Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

22. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen dieser Richtlinie zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 16a erlassen.

(3) Konsolidierte Fassungen dieser Richtlinie zum Zwecke der Einarbeitung aller bisherigen Änderungen können nach dem Verfahren des Artikels 16a erlassen werden.“

23. In Artikel 18 erhält der bisherige Absatz 3 die Nummer 4.

24. In Anhang V wird folgender Teil A eingefügt:

„A. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft:

1. Pflanzen zum Auspflanzen, außer Topfpflanzen, Saatgut und Aquariumpflanzen.

2. Teile folgender Pflanzen:
Früchte von:

Citrus L.

3. Knollen von Kartoffeln.

4. Nährsubstrat als solches gemäß Teil B Nummer 5 Buchstabe a).“.

25. In Anhang V wird der fortlaufende Text zu Teil B mit folgender Überschrift:

„B. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände aus anderen Gebieten als denjenigen nach Teil A“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiete erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN Betrifft :

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

1. Haushaltsposten : III.B Artikel : 382 Bezeichnung : Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des EWG-Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Optionaler Ausgaben~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Finanzhilfe zur Schulung amtlichen Personals zur Pflanzengesundheitsüberwachung in den einzelnen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung (laut Artikel 1 Absatz 4 des Vorschlags (neuer Artikel 1 Absatz 2 unter i der Richtlinie).

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Ausgaben für Schulungsseminare von 12 Wochen mit je 3 Teilnehmern pro Mitgliedstaat

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100%

5.3 Berechnung :

Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer	50 000 Ecus
Dolmetscherkosten	40 000 Ecus
Konferenzsaal	12 000 Ecus
Honorare der Konferenzleiter, Lehrmaterial	8 000 Ecus
Geschätzte Seminarkosten	110 000 Ecus

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.H.</u>	<u>Z.H.</u>
19 89		
19 90		
19 91	110,000 (1)	
19 92	220,000 (2)	
19 93	220,000 (2)	
Spätere Haushaltsjahre		
Insgesamt 1991_93	550,000	

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : Keine

- (1) Ein Seminar pro Jahr
- (2) Zwei Seminare pro Jahr

7. Anmerkungen : Diese Maßnahme ist Bestandteil eines Vorschlags zu fünf Punkten der des Weißbuchs der Kommission zur "Vollendung des Binnenmarktes" beigefügten Liste.

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

I. What is the main reason for introducing the measure ?

To contribute towards completion of the internal market by removing barriers to trade in plants and plant products and in particular phytosanitary controls at intra-Community borders, whilst preventing the dissemination of harmful organisms within the Community and their introduction from third countries.

II. Features of the businesses in question. In particular :

a) Are there many SMEs ?

Yes

b) Are they concentrated in regions which are :

i) eligible for regional aid in the Member States ?

Not so far as Commission services are aware.

ii) eligible under the ERDF ?

Not so far as Commission services are aware.

III. What direct obligations does this measure impose on businesses ?

Administrative requirements and requirements relating to the health of their produce ; duty to cooperate with official checks carried out on their premises by Member States' inspectors.

IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses ?

The Commission can foresee none.

V. Are there any special measures in respect of SMEs ? Please specify.

98/90

No specific measures, but businesses whose entire production and sale of relevant plants and plant products are restricted to final usage within a restricted local area may be exempted from the requirements under III above.

VI. What is the likely effect on :

(a) the competitiveness of businesses ?

Local businesses exempted under V may have a local competitive advantage. There may be an adverse effect on other businesses, particularly those not hitherto engaged in intra-Community trade, unable to comply with the health requirements referred to at point III. Businesses engaged in intra-Community trade should increase competitiveness due to removal of barriers to intra-Community trade and border controls.

(b) employment ?

Expected to be neutral.

VII. Have both sides of industry been consulted ? Please indicate their opinions.

No.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Ver-
breitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzen-
erzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 646 endg.; Ratsdok. 4024/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag abzulehnen. Mit Beginn des Binnenmarktes sollte jegliche Reglementierung beim Verkehr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten entfallen. Alle diesem Ziel entgegenstehenden EG-Richtlinien sollten aufgehoben oder entsprechend abgeändert werden. Durch die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Kontrollen entstehen handelspolitische Schäden, die höher sind, als die wirtschaftlichen Verluste durch die Schadorganismen selbst. Die Ausbreitung der Schadorganismen in den klimatisch geeigneten Arealen ist ohnehin nicht zu verhindern, insbesondere nicht bei dem heutigen Personen- und Warenverkehr. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Kontrollen erfordern unnötigen Verwaltungsaufwand, der besser für umweltrelevante Aufgaben im Pflanzenschutz eingesetzt werden sollte.

...

2. Sollte eine Ablehnung des Richtlinienvorschlags nicht durchsetzbar sein, wird die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß beim Handel von Konsumware (Früchte Citrus L. und "Knollen von Kartoffeln" gemäß Anhang V) innerhalb eines Mitgliedstaates auf eine pflanzenbeschauliche Überwachung verzichtet wird.

Der vorgegebene und allgemein in der Gemeinschaft übliche Verwendungszweck von Zitrusfrüchten, Speise- und Industriekartoffeln begrenzt das phytosanitäre Risiko auf das notwendige Maß. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind überzogen und im Hinblick auf diese Konsumware unverhältnismäßig. Eine Ausweitung der notwendigen Kontrollmaßnahmen auch auf den innerstaatlichen Handel würde zu einem erheblichen Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes im Pflanzenschutzdienst führen. Zudem würde die notwendige Bestimmung der "Schadorganismen, deren Verbringen allen Mitgliedstaaten zu untersagen ist", aufwendige und kostenintensive zusätzliche Laboruntersuchungen notwendig machen, für die die augenblicklichen Laborkapazitäten nicht ausreichen.

3. Die Bundesregierung wird des weiteren gebeten, nachdrücklich darauf hinzuwirken, Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 77/93/EWG so zu fassen, daß alle Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, ausnahmslos aus den Anhängen I und II gestrichen werden.
4. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, dafür einzutreten, daß nicht der Ausfertiger des Pflanzenpasses bzw. der Absender der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenteile gehalten ist, die Anforderungen der Schutzgebiete der jeweiligen Abnehmer zu beachten, sondern der in dem

Drucksache 98/90 (Beschluß)

betreffenden Schutzgebiet befindliche Empfänger. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, innerhalb der in ihrem Hoheitsgebiet anerkannten Schutzgebiete den Bezug von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und Gegenständen, die Befallsträger der jeweils relevanten Schadorganismen sein können, meldepflichtig zu machen, dort Anbau- und Betriebskontrollen sowie Untersuchungs- und ggf. Entseuchungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Eine Vielzahl von Schutzgebieten, differenziert nach Schadorganismen unterschiedlichster Ausdehnung, möglicherweise mit Überschneidungen, ist nicht überschaubar und bringt ständig die Gefahr von Fehlern und Irrtümern bei der Ausfertigung von Pflanzenpässen und bei der Verbringung der betreffenden Erzeugnisse durch den Handel mit sich. Auch hat es eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für das Personal der Pflanzenbeschau zur Folge.